

# LOHNSTEUERHILFEVEREIN NORDRING E.V.

## SATZUNG

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein den führt den Namen: „Lohnsteuerhilfverein Nordring e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen. Der Verein und die Geschäftsleitung haben ihren Sitz in Hennigsdorf. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### § 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen für seine Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetzes (StBerG jeweils aktuelle Fassung). Die Ausübung der Lohnsteuerhilfe erfolgt sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen.

Der Verein setzt sich darüber hinaus zum Ziel, die Steuergesetzgebung im Interesse der Mitglieder zu beeinflussen.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und kann auch für eine zurückliegende Zeit erklärt werden. Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 3 Wochen ab Ausstellungsdatum, gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Verein. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

### § 4 RECHTE UND PFLICHTEN

(1) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich ihrer zuletzt in Anspruch genommenen Beratungsstelle mitzuteilen.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Mit dem Vereinsbeitritt willigen die Mitglieder in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes ein. Soweit dem Lohnsteuerhilfverein eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wurde, erklärt sich das Mitglied insofern damit einverstanden, dass ihm ausgewählte Informationen im Rahmen des Vereinszweckes lediglich per E-Mail übermittelt werden.

(4) Jedes Mitglied hat einfaches Stimmrecht. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 32 und 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

### § 5 MITGLIEDSBEITRAG UND AUFNAHMEGEBÜHR

(1) Neben einer einmaligen Aufnahmegebühr wird für jedes Mitgliedsjahr ein Jahresbeitrag nach sozial gestaffelten Gesichtspunkten erhoben. Die Aufnahmegebühr sowie der erste Jahresbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.

(2) Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind. Sofern eine Zahlung bis zum 31.07. eines Kalenderjahres nicht erfolgt ist, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverzug.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages richtet sich nach einer Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern spätestens 4 Monate vor Gültigkeit bekanntzugeben. Bei Änderungen der Mehrwertsteuer ist der Vorstand berechtigt, die Beitragsordnung entsprechend anzupassen. Einer gesonderten Bekanntgabe bedarf es nicht.

(4) Der fällige Jahresbeitrag kann in Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Beratungsstellenleiters der Vorstand.

Für die Hilfeleistung in Steuersachen wird neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben. Mitglieder sind ausnahmsweise zum Kostenersatz verpflichtet, wenn auf ihren Wunsch eine Klage angestrebt wird oder Kosten durch Pflichtverletzungen des Mitgliedes entstehen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (2) Sie wird vom Vorstand schriftlich mit Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist.
- (3) Nach Bekanntgabe des jährlichen Geschäftsprüfungsberichtes gemäß § 22 VII Nr. 2 StBerG an die Mitglieder muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstands wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Schriftform festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 8 VORSTAND**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 10 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als solcher gelten insbesondere erhebliche Geschäftsführungsmängel, grobe Pflichtverletzungen sowie nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt; sie sind nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
- (4) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Geschäftsführung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Bestellung eines Geschäftsführers im Sinne von § 30 BGB, sofern der Vorstand die Geschäfte nicht selber führt
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung im Sinne des § 2 dieser Satzung
- Bekanntgabe des Geschäftsführungsberichtes
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(5) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind.

(6) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes oder deren Angehörigen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 LEITUNG DER BERATUNGSSTELLEN**

- (1) Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur von Personen ausgeübt werden, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 StBerG in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.
- (2) Die Hilfeleistung in Steuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist unzulässig. Alle Personen, denen sich der Verein oder die Beratungsstelle bei der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Ziffer bezeichneten Pflichten anzuhalten.

## **§ 10 HAFTUNG**

- (1) Der Verein haftet für Beratungsfehler seiner Beratungsstellenleiter im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsbedingungen des Haftpflichtversicherers.
- (2) Schadensersatzansprüche aus der Beratung des Mitglieds müssen schriftlich begründet werden und verjähren drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches. Dieser entsteht mit der Bestandskraft des jeweiligen Steuerbescheides.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn eine Steuerminderung nicht durchgesetzt werden kann, weil die dazu erforderlichen Unterlagen oder notwendige Auskünfte nach einmaliger Aufforderung nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt oder erteilt werden.

## **§ 11 SONSTIGES**

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

Berlin, den 17.08.2016

Vorstandsvorsitzender